



Satzung des Förderkreises der Waldschule Weinheim e.V. (1. April 2007)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Waldschule Weinheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weinheim und ist beim Amtsgericht Weinheim in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung der Waldschule. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen und dessen Ertrag stehen im Dienste der Allgemeinheit.

Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen an der Schule.
2. Förderung der Schüler im Rahmen allgemeiner Erziehungsziele der Schule.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3

Sowohl natürliche Personen (Einzelpersonen) als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Einzelunternehmen, OHG, KG, GmbH, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) können Mitglieder der Vereinigung werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Förderkreis der Waldschule Weinheim e.V.

Weiherweg 8 • 69469 Weinheim



§ 4

Die Höhe des Jahresbeitrags wird der Selbsteinschätzung jedes Mitglieds überlassen. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich für

- a) juristische Personen 13 Euro
- b) natürliche Personen 7 Euro

§ 5

Der Beitrag ist für jedes Geschäftsjahr bis zum 1. März fällig und an den Förderverein einzuzahlen. Nicht eingegangene Beiträge werden schriftlich angemahnt.

Spenden können jederzeit eingezahlt werden. Auch zweckgebundene Spenden im Rahmen der Satzungsziele (siehe § 2) sind mit Genehmigung des Vorstands möglich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung, die schriftlich spätestens 01.10. an den Vorstand zu richten ist und erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss Mitglieder ausschließen, wenn gravierende Gründe dafür sprechen. Als gravierende Gründe gelten unter anderem, wenn mehrfache Versuche, den Mitgliederbeitrag einzufordern, erfolglos bleiben bzw. wenn weder aktuelle Anschrift noch Bankverbindung bekannt sind.

III. Verwaltung

§ 7

Organe der Vereinigung sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



§ 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, höchstens 5 Personen, und zwar

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem ersten Beisitzer (Schriftführer) [optional]
- dem zweiten Beisitzer [optional]

Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben jeweils 2 Jahre bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied entweder durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Rahmen einer Vertretungsregelung übernehmen zu lassen oder ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen oder eine Neuwahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchführen zu lassen.

Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist eine Neuwahl spätestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwingend. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten ordentlichen Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt.

Der Vorstand bleibt beschlussfähig, sofern er aus mindestens der Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder besteht.

§ 9

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Vereinigung.

§ 11

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. März statt. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 2



Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder oder 20 Mitglieder es schriftlich beantragen.

Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch Bekanntmachung in den „Weinheimer Nachrichten“, durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter einzuladen.

§ 13

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, soweit eine solche erforderlich ist
- d) Entgegennahme und Beratung von Anträgen und Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder
- e) Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
- f) Satzungsänderungen, Auflösung der Vereinigung oder sonstige nach dem Gesetz erforderliche Beschlussfassungen
- g) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf

§ 14

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in solchen Fällen das Los.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Abwahl des Vorstandes oder über Auflösung der Vereinigung erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigen) Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Besteht diese Einrichtung nichtmehr, kann der Verein das Vermögen einer anderen steuerbegünstigen Einrichtung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen.

Gültig ab 1. April 2007 (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. März 2007)